

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit die Haltung exotischer Wildtiere in Zirkusbetrieben angesprochen ist,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit eine Verringerung der Lebendtiertransporte innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union verlangt wird,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petentin fordert Regelungen zum Schutz von Tieren.

Insbesondere setzt sie sich ein für ein Verbot von Schlachtiertransporten über eine längere Entfernung als 100 km, das Verbot von Tierversuchen und eine Verbesserung der Bedingungen bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung durch eine Bestandsobergrenze von höchstens 100 Tieren pro Betrieb. Weiterhin fordert sie das Verbot von Tierhaltung in Zirkusbetrieben und auch von Zwingerhaltung.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Diskussion gestellt wurde. Zu der Petition gab es 4.566 gültige Mitzeichnungen sowie 721 Diskussionsbeiträge.

Da das Anliegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem europäischen Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) (Bundestags-Drucksache 16/1346) betraf, der dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen wurde, hat der Petitionsausschuss die Petition gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) überwiesen, um die Petition in die

Beratung mit einzubringen. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass der Ausschuss diesen Gesetzentwurf einstimmig angenommen hat.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingeholt. Die Prüfung hatte unter Berücksichtigung der Ausführungen des Ministeriums das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Zum Thema Tierschutz weist der Petitionsausschuss zunächst allgemein darauf hin, dass der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung mit Zustimmung des Bundesrates im Jahr 1972 das Tierschutzgesetz erlassen hat, das inzwischen einige Male novelliert wurde. Das Gesetz dient nach § 1 dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens aller Tiere. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Außerdem enthalten das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, mehrere beim Europarat beschlossene europäische Tierschutzübereinkommen, weitere Tierschutzrichtlinien und Tierschutzverordnungen der Europäischen Union sowie zahlreiche auf Veranlassung des BMELV erstellte Tierschutz-Gutachten und Leitlinien allgemeine und spezielle Anforderungen für einen tierschutzgerechten Umgang mit z. B. Heimtieren, landwirtschaftlichen Nutztieren, Versuchstieren und Wildtieren. Durch die vom Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. August 2002 beschlossene ausdrückliche Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz (Art. 20 a) kommt dem Tierschutz bei Abwägungsentscheidungen mit anderen Grundrechten, wie z. B. der Freiheit von Forschung und Lehre, ein stärkeres Gewicht zu. Als Staatszielbestimmung ist der Tierschutz damit von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts zu beachten.

Die Durchführung tierschutzrechtlicher Vorschriften und damit auch die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz obliegt nach § 15 des Tierschutzgesetzes jedoch allein den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese können nach § 18 des Tierschutzgesetzes bei Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen Bußgelder bis zu 25.000 Euro verhängen. Bestimmte Tatbe-

stände können auch als Straftat von den Gerichten mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Auch wenn die Bundesregierung auf die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden bzw. die Gerichte keinen Einfluss hat, liegt mit den strengen Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes das notwendige rechtliche Instrumentarium vor, um Tierquälerei abzustellen und angemessen zu ahnden.

Zu den einzelnen der von der Petentin angesprochenen Themenbereichen ist Folgendes auszuführen:

Tierhaltung

Einen Zusammenhang zwischen den sog. Fleischskandalen und den rechtlichen Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Missstände bei der Tierhaltung dürfen nicht geduldet werden. Deshalb ist es wichtig, dass Tiere von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung in tierschutzgerechter Weise behandelt werden, um sie vor unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren. Allein die Anzahl der gehaltenen Tiere ist allerdings nach Auffassung des Petitionsausschusses kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung, ob die Tiere auch tierschutzgerecht gehalten werden. Die tierschutzrechtlichen Anforderungen gelten für alle Tierhaltungen, gleichgültig ob viele oder wenige Tiere gehalten werden. Das Tierschutzrecht bietet keine Möglichkeit, so genannte Massentierhaltungen zu verbieten oder Bestandsobergrenzen vorzuschreiben. Aber auch die aus dem Schweinepestgeschehen der 90er Jahre gewonnenen Erkenntnisse haben verdeutlicht, dass die Größe der Bestände allein keine erhöhte Gefahr eines Seuchenausbruchs in sich birgt. Das Gesamtrisiko eines Betriebes ist aus seuchenhygienischer Sicht von vielen Faktoren abhängig. So unterliegen z. B. Betriebe, die kontinuierlich Tiere von einer Vielzahl von Händlern zukaufen, ohne dass der Stall zwischenzeitlich vollständig geräumt wird, erheblich höheren Risiken als Betriebe, die z. B. Tiere nur von bestimmten Betrieben, die tierärztlich ständig überwacht werden und somit einen bekannten Gesundheitsstatus haben, zukaufen. Die pauschale Einführung einer Bestandsobergrenze ist daher aus seuchenhygienischer Sicht nicht zielführend.

Ein ganz wesentlicher Faktor für die Einhaltung und Durchsetzung tierschutzgerechter Bedingungen ist die Überwachung der Tierhaltungen, der Tiertransporte und der Schlachtbetriebe. Der Petitionsausschuss hat bereits darauf hingewiesen, dass dies nach unserer föderalistischen Ordnung allein den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Jedoch macht der Petitionsausschuss auch darauf aufmerksam, dass Tierschutz nicht nur eine Sache der Gesetzgebung sein kann, sondern jeder Einzelne, angefangen vom Tierhalter bis zum Verbraucher, aufgerufen ist, durch verantwortungsvolles Handeln alles zum Wohl der Tiere zu tun. Gerade auch der Verbraucher kann hierzu durch sein Kaufverhalten beitragen.

Zum ebenfalls angesprochenen Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ist auszuführen, dass Fleisch nur in den Handel gelangen darf, wenn es den strengen fleischhygienerechtlichen Vorschriften entspricht und gesundheitlich unbedenklich ist. Die Bundesregierung hat aus Anlass der jüngsten Vorkommnisse ein 10-Punkte-Programm vorgelegt, das von den für die Überwachung zuständigen Ländern unterstützt werden muss, um kriminellen Erscheinungen im Fleischhandel noch wirksamer entgegenzutreten zu können. Außerdem liegt die Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit primär bei den Lebensmittelunternehmen, die dieser Verantwortung u. a. durch die Durchführung von Eigenkontrollen Rechnung tragen müssen. Von Seiten der Überwachungsbehörden wird geprüft, ob die Lebensmittelunternehmer dieser Verantwortung gerecht werden, die Sicherheit der produzierten Lebensmittel gewährleistet ist und nicht gegen maßgebliche lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird.

Tiertransport

Auch beim Tiertransport sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine tierschutzgerechte Behandlung der Tiere vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort gewährleisten, damit Tieren beim Transport keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Weil der Lebetiertransport, gerade über weite Strecken, oft mit besonderen Belastungen für die Tiere verbunden sein kann, wurden bereits in der Vergangenheit EG-einheitliche, strenge und verbindliche Normen beschlossen. Diese Normen sehen u. a. vor, dass die Zahlung einer Exporterstattung von der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen abhängig ist, was durch eine tierärztliche Kontrolle bei der Ankunft im Bestimmungsland festgestellt wird. Auch wenn mit diesen Maßnah-

men schon erhebliche Fortschritte erzielt wurden, wäre es wünschenswert, wenn aus Tierschutzgründen Schlachttiertransporte weiter reduziert und durch Fleischtransporte ersetzt werden könnten. Jedoch ist bei realistischer Betrachtung ein gänzlicher Verzicht auf Lebendtiertransporte innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union derzeit nicht möglich, da Angebot und Nachfrage nach Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren häufig überregional auftreten. Ein generelles Verbot von Tiertransporten kann daher nicht ausgesprochen werden. Da das Tiertransportrecht EG-weit abschließend und verbindlich für alle Mitgliedstaaten geregelt ist, sind nationale Beschränkungen, z. B. die von der Petentin angeregte maximale Transportlänge von 100 km, nicht zulässig. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem die Petition wegen der federführenden Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu dem europäischen Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz beim internationalen Transport (revidiert) am 31. Mai 2006 zur federführenden Beratung überwiesen worden war, hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Mit diesem Gesetz wird das aus dem Jahre 1968 stammende europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport aktualisiert, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Die bestehende Konvention wird durch eine revidierte Fassung abgelöst. Das Übereinkommen enthält – entsprechend seiner Konzeption als Rahmenregelung – nur Eckwerte für die künftige Regelung des Tiertransportes. Da jedoch auch der Petitionsausschuss eine weitere Reduzierung der Schlachttiertransporte für wünschenswert hält, empfiehlt er, die Petition diesbezüglich dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Da die gravierendsten tierschutzrelevanten Vorkommnisse meist bei der Ausfuhr lebender Schlachtrinder in den Nahen Osten auftraten, hatte sich die Bundesregierung wiederholt und mit Nachdruck gegenüber der EU-Kommission für eine Abschaffung der Exporterstattungen für Schlachtrinder in Drittländer ausgesprochen, damit aus Tierschutzgründen keine finanziellen Anreize mehr für lange, die Tiere besonders belastende Transporte in weit entfernte Länder gegeben werden. Die Bundesregierung hat anlässlich der Sitzung des EU-Agrarministerrates im Dezember 2005 wiederholt ausdrücklich die schnelle Abschaffung der Exporterstattung für lebende Schlachtrinder gefordert. Die EU-Kommission ist dieser Forderung gefolgt und hat

mit Wirkung vom 24. Dezember 2005 die Exporterstattungen für lebende Schlachtrinder gestrichen.

Tierversuche

Der Petitionsausschuss hält ein generelles Verbot von Tierversuchen derzeit nicht für vertretbar. Es würde nicht zuletzt auch verfassungsrechtliche Fragen, z. B. der Freiheit von Forschung und Lehre, aufwerfen, wobei jedoch durch die vom Gesetzgeber inzwischen beschlossene ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz dem Tierschutz nun bei Abwägungsentscheidungen mit anderen Grundrechten künftig ein stärkeres Gewicht zukommt. Die in Politik und Gesellschaft verantwortlich Handelnden haben bei der Tierversuchsproblematik aber zu berücksichtigen, dass die meisten Menschen bei Krankheiten wirksame Medikamente und Heilungsmethoden erwarten und bei den auf dem Markt angebotenen Stoffen und Produkten voraussetzen, dass diese im Hinblick auf die Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt ausreichend geprüft sind. Daher sind in zahlreichen nationalen, EG-rechtlichen und internationalen Rechtsvorschriften Tierversuche direkt oder indirekt vorgeschrieben. Leider lassen sich Tierversuche durch Alternativmethoden an Zellkulturen oder anderer schmerzfreier Materie oder durch Computer noch nicht vollständig ersetzen. Dort, wo solche Verfahren an die Stelle von Tierversuchen treten können, müssen sie nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes auch heute schon angewandt werden. Durch die strengen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ist jedoch gewährleistet, dass jedes vorgesehene Versuchsvorhaben an Wirbeltieren einer intensiven Kontrolle im Hinblick auf die Unerlässlichkeit, ethische Vertretbarkeit und auf Möglichkeiten der Belastungsminderung unterzogen wird. Da die Versuchstierzahlen weiter gesenkt werden müssen, hat das BMELV Experten eingeladen, die Statistiken über Versuchstiere zu analysieren. Hierdurch sollen Bereiche ermittelt werden, in denen besonders viele Tiere verwendet bzw. belastende Eingriffe vorgenommen werden und Schlussfolgerungen für ein zusätzliches, gezieltes Programm zur weiteren Einschränkung der Tierversuche gezogen werden. Außerdem hatte die Bundesregierung bis zum Jahre 2004 im Rahmen des Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ bereits 87 Mio. Euro bereitgestellt und wird auch zukünftig mit erheblichen Mitteln solche Vorhaben fördern. Die Forschung nach Alternativmethoden wird auch von den Ländern, Stiftungen und anderen Einrichtungen finanziell gefördert. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass eine Erhöhung von Förder-

mitteln nicht zwangsläufig auch zu wissenschaftlich anerkannten und verwertbaren Ersatzmethoden führt, da eine Bereitstellung von Fördermitteln nur in dem Umfang sinnvoll ist, in dem erfolgversprechende Forschungsansätze vorhanden sind.

Zirkustierhaltung

Von vielen tierschutzengagierten Bürgerinnen und Bürgern, den Tierschutzorganisationen und auch den Tierschutzbehörden der Länder werden immer wieder tierschutzwidrige Zustände bei der Haltung exotischer Wildtiere in Zirkusbetrieben beklagt, denen mit den geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften in der Praxis nicht wirksam genug begegnet werden kann. Da nach Auffassung der Länder, die für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständig sind, diese Probleme allein auf der Vollzugsebene nicht lösbar sind, wurde die Bundesregierung durch einen Beschluss des Bundesrates am 17. Oktober 2003 zum Erlass von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Haltung wild lebender Tierarten im Zirkus aufgefordert. Hierzu wurde ein Konzept erarbeitet, in welcher Weise dem Anliegen der Länder nach strengeren Regelungen Rechnung getragen werden kann. Ein wichtiger Baustein ist dabei aus der Sicht der Länder die Schaffung eines Zirkuszentralregisters, das der gegenseitigen Information und damit dem besseren Vollzug bei der Überwachung von Zirkusbetrieben dienen soll. Dieses Konzept sowie dessen erforderliche rechtliche Umsetzung durch Änderung des Tierschutzgesetzes, den Erlass einer entsprechenden Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen und Genehmigungen zur Haltung von Tieren an wechselnden Orten sowie Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz wird zurzeit abgestimmt. Ein Termin, wann mit dem Abschluss dieser Beratungen sowie der Zuleitung der Rechtsetzungsvorhaben an Bundestag und Bundesrat gerechnet werden kann, lässt sich zurzeit noch nicht bestimmen. Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass das Anliegen der Petentin, die Haltung exotischer Tiere im Zirkus zu verbieten, in die Beratungen eingebracht werden soll und empfiehlt, die Petition diesbezüglich der Bundesregierung – dem BMELV – als Material zu überweisen.

Subventionierung von Massentierhaltung

Der Agrarrat der Europäischen Union hat sich am 26. Juni 2003 auf eine grundlegende Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik geeinigt. Kernelemente sind die Entkopplung der Direktzahlungen von der Erzeugung von Agrarprodukten, die

verstärkte Beachtung des Umwelt- und Tierschutzes sowie eine begrenzte Verlagerung von Finanzmitteln in die so genannte „zweite Säule“ zur Förderung des ländlichen Raumes.

Ziele der Fördermaßnahmen der „zweiten Säule“ sind:

- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, wie auch der verarbeitenden Unternehmen,
- die Honorierung einer umwelt- und tiergerechten Produktion und
- die Schaffung einer breiten wirtschaftlichen Basis für die Erhaltung der Strukturen im ländlichen Raum durch Diversifizierung.

Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wurde auch die so genannte Cross Compliance-Regelung eingeführt. Diese macht den vollständigen Erhalt der Direktzahlungen von der Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen abhängig. Die dabei von den Landwirten einzuhaltenden Verpflichtungen umfassen u. a. Standards aus insgesamt 19 bereits existierenden EG-Verordnungen bzw. – Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, tierische Gesundheit und Tierschutz. Die Verknüpfung der Direktzahlungen mit den Bestimmungen zum Bereich Tierschutz erfolgt zum 1. Januar 2007. Die Cross Compliance-Regelung bietet damit ein wichtiges Instrument, um auch bei unterschiedlichen Betriebsgrößen die Einhaltung von Tierschutzstandards in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition dem BMELV als Material zu überweisen, soweit die Haltung exotischer Wildtiere in Zirkusbetrieben angesprochen ist. Weiterhin empfiehlt er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit eine Verringerung der Lebewildtiertransporte innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union verlangt wird und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie

den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit Alternativen zu Tierversuchen und eine Verbesserung der Bedingungen bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und der Tierhaltung in Zirkusbetrieben und auch bei Zwingerhaltung angesprochen sind und die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit eine Verringerung der Lebewandtransporte innerhalb der EU verlangt wird und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.